

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang
Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung
der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die
wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.07.2021 (Vkbl. FHE Nr. 91).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 31.05.2023 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Die Wörter „berufsbegleitendes“, „berufsbegleitende“ und „berufsbegleitenden“ werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern wird eine wöchentliche Arbeitszeit von nicht mehr als 25 h empfohlen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt: Die Praxisanteile des Studiums werden in der Regel in einer das Studium begleitenden fachadäquaten beruflichen Tätigkeit erbracht
 - b) Aus dem bisherigen Absätzen 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten zum Wintersemester 2023/2024.

Erfurt, den 31.05.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaft